

Satzung des Sportverein „Eintracht“ Birresborn 1931 e.V.



§1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Sportverein „Eintracht“ Birresborn 1931.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
3. Er ist Mitglied des Fussballverbandes Rheinland e.V. und dessen Spitzen- und Dachorganisationen.
4. Der Sitz des Vereins ist Birresborn.
5. Die Vereinsfarben sind Blau-Weiß.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

NEU:

§1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Sportverein „Eintracht“ Birresborn 1931.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
3. Er ist Mitglied des Fussballverbandes Rheinland e.V. und dessen Spitzen- und Dachorganisationen.
4. Der Sitz des Vereins ist Birresborn.
5. Die Vereinsfarben sind Blau-Weiß.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
7. **Alle in der Satzung aufgeführten Bezeichnungen gelten für Männer, Frauen und diverse Menschen gleichermaßen.**
8. **Rasse, Hautfarbe, Religion und Herkunft spielen für eine Mitgliedschaft keine Rolle, der Verein steht allen natürlichen Personen mit seinem Sportangebot zur Verfügung.**

Begründung:

In der heutigen Zeit stellt das klare Bekenntnis zu einem allseits offenen Verein einen wesentlichen Beitrag zur gesellschaftlichen Entwicklung dar.

§2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendarbeit, insbesondere in Sportarten, die durch ihre Mitgliedsverbände im Deutschen Sportbund vertreten sind.
2. Der Satzungszweck wird durch das Anbieten sportlicher Übungen und die Förderung sportlicher Leistungen, die Veranstaltung von Wettkämpfen und durch die Teilnahme an Sportveranstaltungen verwirklicht.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§3 Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung (=Ehrenamtspauschale) nach §3 Nr. 26 Einkommenssteuergesetz ausgeübt werden.
6. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand im Rahmen einer Vorstandssitzung unter Berücksichtigung von §7 „Geschäftsführender Vorstand“. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.

§4 Vereinsstruktur

1. Der Verein besteht aus:
 - a) dem Vorstand (§6)
 - b) dem geschäftsführenden Vorstand (§7)
 - c) den Vereinsmitgliedern (§8)

Neu:

§4 Vereinsstruktur

1. Der Verein besteht aus:
 - a) dem **geschäftsführenden** Vorstand (§6)
 - b) dem **erweiterten** Vorstand (§7)
 - c) den Vereinsmitgliedern (§8)

Begründung:

In Verbindung mit § 6 ist diese Klarstellung erforderlich. Mit der Erweiterung in § 6 wird die Aufgabenverteilung von 2 auf 4 Personen im geschäftsführenden Vorstand erweitert. Dies ist aufgrund der Aufgabenvielfalt und -menge notwendig.

§5 Organe des Vereins

- Vorstand (§6)
- geschäftsführende Vorstand (§7)
- Mitgliederversammlung (§12)

NEU:

§5 Organe des Vereins

- **geschäftsführender** Vorstand (§6)
- **erweiterter** Vorstand (§7)
- Mitgliederversammlung (§12)

Begründung:

Ergibt sich aus § 4 und hat hier nur redaktionellen Charakter.

§6 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
2. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich
3. Jeder von Ihnen ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Im Innenverhältnis vertritt der 2. Vorsitzende den Verein jedoch nur, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
5. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf drei Jahre gewählt.
6. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist innerhalb von zwei Monaten nach Ausscheiden auf einer gegebenenfalls außerordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu wählen, dessen Amtsdauer bis zur nächsten regulären Wahl dauert.
7. In ihrem Handeln sind die Vorsitzenden an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bzw. des geschäftsführenden Vorstandes gebunden.

NEU: §6 Geschäftsführender Vorstand

1. Der **geschäftsführende** Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem **Schriftführer**
 - d) dem **Kassenwart**

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins wird der 2. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden als dessen Stellvertreter tätig.

2. Der **geschäftsführende** Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf drei Jahre gewählt.
Oder alternativ:
Der **geschäftsführende** Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf drei Jahre gewählt.
3. **Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes aus dem geschäftsführenden Vorstand ist der erweiterte Vorstand berechtigt mit der Mehrheit der bei einer der nächsten Sitzungen anwesenden verbliebenen Mitglieder ein neues Mitglied im geschäftsführenden Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Jahreshauptversammlung zu berufen. Bei der nächsten Jahreshauptversammlung ist die Berufung durch die Versammlung zu bestätigen, es gilt hierfür Nr. 2 mit der Maßgabe, dass die Wahl nicht für drei Jahre, sondern nur bis zum Ende der regulären Amtsperiode erfolgt.**
4. In ihrem Handeln **ist der geschäftsführende Vorstand** an die Beschlüsse der

Mitgliederversammlung bzw. des **erweiterten** Vorstandes gebunden.

Begründung: Die Arbeitsverteilung des Vorstandes wird auf zwei weitere Personen erweitert. Die kommissarische Benennung ermöglicht flexibles Handeln.

§7 Geschäftsführender Vorstand

1. Der Vorstand wird in seinen Geschäften durch einen von der Mitgliederversammlung gewählten geschäftsführenden Vorstand unterstützt, der durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf drei Jahre gewählt wird.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In diesem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des geschäftsführenden Vorstands, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung wird vom 1. Vorsitzenden, bei Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden, geleitet. Die Beschlüsse sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem geschäftsführenden Vorstand werden dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes wahrgenommen.
4. Auf der Mitgliederversammlung ohne turnusgemäße Neuwahlen ist dann für den Rest der Amtszeit des jeweiligen Posten ein neues Mitglied des geschäftsführenden Vorsands zu wählen.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden mehrerer Mitglieder aus dem geschäftsführenden Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
6. Der geschäftsführende Vorstand umfasst mindestens
 - a) den 1. Vorsitzenden
 - b) den 2. Vorsitzenden
 - c) den Geschäftsführer
 - d) den Kassenwart
 - e) den Jugendleiter
7. Als Beisitzer können zu weiteren Vorstandsmitgliedern gewählt werden
 - f) stellvertretender Kassenwart
 - g) ein Vertreter der Alte-Herren-Mannschaft
 - h) ein Vertreter der Seniorenmannschaft
 - i) ein Vertreter der Frauenmannschaft
 - j) der Platzwart
 - k) Beisitzer Spielbetrieb

- l) Facility Manager
 - m) Leiter einzelner Abteilungen
 - n) sonstige Beisitzer
8. Die mehrfache Wahl eines Vereinsmitglieds in den geschäftsführenden Vorstand ist zulässig, ausgenommen hiervon ist die Wahl eines Mitglieds zum 1. und 2. Vorsitzenden.
 9. Dem Geschäftsführer obliegt der erforderliche Schriftverkehr. Er hat über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ein Protokoll zu führen, das durch den 1. oder 2. Vorsitzenden gegenzuzeichnen und an alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zu verteilen ist. Er führt zudem die Chronik des Vereins.
 10. Dem Kassenwart obliegt die Abwicklung der finanz- und steuerrechtlichen Vorgänge des Vereins. Er hat ein Kassenbuch zu führen, in dem Ein- und Ausgaben getrennt voneinander genau aufgeführt werden müssen. Die Mitgliedsbeiträge sind getrennt nachzuweisen.
 11. Dem Jugendwart obliegt die Führung der Jugendabteilung und der Jugendmannschaften des Vereins. Den hierzu notwendigen Schriftverkehr führt er selbstständig. Der Vorstand kann ihm die Führung einer eigenen Kasse und die Durchführung besonderer Veranstaltungen übertragen.
 12. Die Beisitzer vertreten die Interessen der jeweiligen Gruppen und sind Ansprechpartner zwischen dem Vorstand und den Gruppen.
 13. Ein Vorstandsmitglied, das mehrere Ämter innehat, hat nur eine Stimme.
 14. Der geschäftsführende Vorstand beschließt eine nach oben begrenzte Höhe der Ausgaben, die im Einzelfall durch den Vorstand geleistet werden dürfen.

NEU:

§7 Erweiterter Vorstand

1. Der **geschäftsführende** Vorstand wird in seinen Geschäften durch einen von der Mitgliederversammlung gewählten **erweiterten** Vorstand unterstützt, der durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf drei **zwei** Jahre gewählt wird. ??????
2. Der **erweiterte** Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich per **Mail** einberufen werden.

In **jedem** Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des **erweiterten** Vorstands, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung wird vom 1. Vorsitzenden, bei Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden, geleitet. Die Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Vorstandssitzungen können in Präsenzveranstaltungen oder als Video- oder Telefonkonferenzen - auch in kombinierter Form - durchgeführt werden.

Beschlüsse des erweiterten Vorstandes können außerhalb von Sitzungen auch auf andere Art und Weise gefasst werden, hierzu hat der 1. oder 2. Vorsitzende die Eilbedürftigkeit nebst der zu treffenden Entscheidungsvorlage zu begründen und allen Vorstandsmitgliedern in geeigneter Form zuzuleiten. Eine mindestens 3-tägige Frist zur Entscheidung ist den Mitgliedern des erweiterten Vorstands einzuräumen.

Im nächsten Sitzungsprotokoll ist diese Entscheidung zu protokollieren.

3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem **erweiterten** Vorstand werden dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch durch ein anderes Mitglied des **erweiterten** Vorstandes wahrgenommen.
4. Auf der Mitgliederversammlung ohne turnusgemäße Neuwahlen **kann** dann für den Rest der Amtszeit des jeweiligen Posten ein neues Mitglied des **erweiterten** Vorstands **gewählt werden**.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden mehrerer Mitglieder aus dem **erweiterten** Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
6. Der **erweiterte** Vorstand umfasst mindestens
 - a) den 1. Vorsitzenden
 - b) den 2. Vorsitzenden
 - c) den **Schriftführer**
 - d) den Kassenwart
 - e) den Jugendleiter
7. Als Beisitzer können zu weiteren Vorstandsmitgliedern gewählt werden
 - f) stellvertretender Kassenwart
 - g) je 1 Vertreter der Mannschaften (Alte Herren, Frauen- und Seniorenmannschaften)**
 - h) der Platzwart
 - i) Beisitzer Spielbetrieb
 - j) Facility Manager
 - k) Leiter einzelner Abteilungen
 - l) sonstige Beisitzer
 - m) Beisitzer für projektbezogene Aufgaben für eine kürzere Amtsperiode. Die Amtszeit endet automatisch mit Erreichen des Projektziels, spätestens mit den nächsten Neuwahlen.**
8. Die mehrfache Wahl eines Vereinsmitglieds in den **erweiterten** Vorstand ist zulässig, ausgenommen hiervon ist die Wahl eines Mitglieds zum 1. und 2. Vorsitzenden.

Mehr als zwei Ämter sollten nicht von einer Person wahrgenommen werden.
9. Dem **Schriftführer** obliegt der erforderliche Schriftverkehr. Er hat über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ein Protokoll zu führen, das durch den 1. oder 2. Vorsitzenden gegenzuzeichnen und an alle Mitglieder des **erweiterten** Vorstandes zu verteilen ist. Er führt zudem die Chronik des Vereins.

Er führt die Mitgliederübersicht und bewahrt die Nachweise auf.

10. Dem Kassenwart obliegt die Abwicklung der finanz- und steuerrechtlichen Vorgänge des Vereins. Er hat ein Kassenbuch zu führen, in dem Ein- und Ausgaben getrennt voneinander genau aufgeführt werden müssen. Die Mitgliedsbeiträge sind getrennt nachzuweisen.
11. Dem Jugendwart obliegt die Führung der Jugendabteilung und der Jugendmannschaften des Vereins. Den hierzu notwendigen Schriftverkehr führt er selbstständig. Der Vorstand kann ihm die Führung einer eigenen Kasse und die Durchführung besonderer Veranstaltungen übertragen.
12. Die Beisitzer vertreten die Interessen der jeweiligen Gruppen und sind Ansprechpartner zwischen dem Vorstand und den Gruppen.
13. Ein Vorstandsmitglied, das mehrere Ämter innehat, hat nur eine Stimme.

Der **erweiterte** Vorstand beschließt eine nach oben begrenzte Höhe der Ausgaben, die im Einzelfall durch den **geschäftsführenden** Vorstand geleistet werden dürfen.

Begründung:

Die Änderungen bzw. Ergänzungen sind aufgrund der in Zeiten der Corona-Pandemie entstandenen Unmöglichkeit der Durchführung von Sitzungen anzupassen.

Dem Vorstand bleibt in diesen Fällen eine andere Möglichkeit handlungsfähig zu sein und die Vorstandsarbeit rechtskonform durchzuführen.

Weitere Änderungen sind Klarstellungen bzw. Möglichkeiten einen größeren Mitarbeiterkreis (Projektarbeit) zu gewinnen.

§8 Vereinsmitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
Beitrittserklärungen von Minderjährigen bedürfen der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.
3. Keiner Person darf aufgrund ihrer Nationalität, Rasse oder Religionszugehörigkeit die Mitgliedschaft verweigert werden.
4. Mit dem Beitritt erkennen die Mitglieder die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des Vereins und der Verbände an, denen der Verein angehört.
5. Bei Verlangen ist dem Mitglied die Satzung auszuhändigen (Ankreuzoption im Mitgliedsantrag).
6. Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge zu dem vom geschäftsführenden Vorstand beschlossenen Termin zu entrichten (siehe §11 Beiträge).
7. Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag und sind von der Zahlung von Eintrittsgeldern bei Veranstaltungen des Vereins ausgenommen.
8. Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende eines Geschäftsjahres (31.12.) möglich und dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
9. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds bzw. bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
10. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
11. Gezahlte Jahresbeiträge werden nicht, auch nicht anteilig, erstattet.
12. Änderung der Daten sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

NEU:

§8 Vereinsmitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem **oder elektronischem** Antrag der **geschäftsführende** Vorstand. Beitrittserklärungen von Minderjährigen bedürfen der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.
Der Schriftführer informiert den erweiterten Vorstand über Ein- und Austritte in den Vorstandssitzungen.
3. Keiner Person darf aufgrund ihrer Nationalität, Rasse oder Religionszugehörigkeit die Mitgliedschaft verweigert werden.
4. Mit dem Beitritt erkennen die Mitglieder die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des Vereins und der Verbände an, denen der Verein angehört.
Zudem erklären sie sich automatisch damit einverstanden, dass ihre Daten zum Zwecke der satzungsgemäßen Aufgabenerfüllung auf elektronischem Weg (ggf. auch in einer Cloud) gespeichert und verarbeitet werden.
5. Auf Verlangen ist dem Mitglied die Satzung auszuhändigen.
6. Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge zu dem vom geschäftsführenden Vorstand beschlossenen Termin zu entrichten (siehe §11 Beiträge).
7. Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag und sind von der Zahlung von Eintrittsgeldern bei Veranstaltungen des Vereins ausgenommen.
8. Der Austritt aus dem Verein ist **halbjährlich zum 30.06. oder 31.12.** möglich und dem Vorstand schriftlich **per Post oder E-Mail** mitzuteilen.
9. Die Mitgliedschaft endet **in den Fällen der Nr. 8 zum jeweils auf das Austrittsdatum folgende Datum und automatisch** mit dem Tod des Mitglieds bzw. bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
10. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
11. Gezahlte **Beiträge** werden nicht, auch nicht anteilig, erstattet.
12. Änderung der Daten sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Begründung: Anpassung der Satzung an neue Medien.

Austrittsmöglichkeit kommt vor allem Teilnehmern halbjährlicher Kurse entgegen (u.a. Kinderturnen), Eltern ist es nicht klarzumachen, warum dann nach Kursende im 1. Halbjahr die Mitgliedschaft bis Jahresende weiter bestehen und der Beitrag gezahlt werden soll. Dies erweckt den Eindruck, dass der Verein „abzocken“ will.

§9 Straf- und Ordnungsmaßnahmen

1. Ein Mitglied kann, nachdem ihm die Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund gegeben ist. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- a) ein vorsätzlich oder grob fahrlässig begangener Verstoß gegen satzungsgemäße Verpflichtungen.
- b) ein schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins und/oder grob unsportliches Verhalten.
- c) Nichterfüllung von Beitragspflichten trotz einmaliger schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung von einem Monat.

Der Ausschluss ist in den Fällen a) und b) dem Mitglied gegenüber schriftlich zu erklären.

2. Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden: Verweis, zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.
3. Die Straf- und Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen und mit der Angabe des Rechtsmittels zu versehen.

§10 Rechtsmittel

1. Gegen die Ablehnung der Aufnahme (gemäß §8 Vereinsmitglieder) und gegen alle Ausschlüsse durch wichtigen Grund sowie gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§9) ist ein Einspruch zulässig.
2. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim 1. Vorsitzenden schriftlich vorzulegen.
3. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des betroffenen Mitglieds.

NEU:

§10 Rechtsmittel

1. Gegen die Ablehnung der Aufnahme (gemäß §8 Vereinsmitglieder) und gegen alle Ausschlüsse durch wichtigen Grund sowie gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§9) ist ein Einspruch zulässig.
2. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim 1. Vorsitzenden schriftlich **per Post oder E-Mail** vorzulegen.
3. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des betroffenen Mitglieds.

Begründung:

Anpassung an gesellschaftliche Entwicklung mit neuen Medien.

§11 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richten sich nach den Mindestbeiträgen des Sportbund Rheinland und werden jährlich automatisch an diese angepasst. Dabei bilden die Mindestbeiträge des Sportbund Rheinland die Beitragsuntergrenze. Die Mitgliederversammlung kann höhere Beiträge vereinbaren.
3. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richten sich nach dem Status „Aktiv“ (=Nutzung des Sportangebotes in einer der Abteilungen) oder „Passiv“.
4. Mitglieder mit dem Status „Aktiv“ zahlen den vollen Mitgliedsbeitrag.
5. Mitglieder mit dem Status „Passiv“ zahlen jeweils 50% des Mitgliedsbeitrags „Aktiv“.
6. Der Vorstand kann in begründeten Fällen die Zahlung ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
7. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat (welches im Mitgliedsantrag enthalten ist) zu erteilen und für ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Mitgliedsbeitrag wird unter Angabe unserer Gläubiger-Identifikationsnummer und der Mandatsreferenz (Mitgliedsnummer) halbjährlich zum 01.03. und 01.09. eingezogen. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.
8. Bei Nichteinlösung der Lastschrift hat das Mitglied den Mitgliedsbeitrag zuzüglich der entstandenen Kosten zu tragen.
9. Eine Zahlung per Dauerauftrag/Überweisung ist möglich, wenn dies dem Vorstand vorher schriftlich mitgeteilt wurde.

§12 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung muss einmal jährlich stattfinden.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme Jahresbericht des Vorstandes/Kassenwartes und Entlastung des Vorstandes/Kassenwartes
 - b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f) Ehrungen

NEU:

§12 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung muss einmal jährlich stattfinden.
3. **Jede außerordentliche oder ordentliche Mitgliederversammlung ist vorrangig als Präsenzveranstaltung durchzuführen, in begründeten Fällen kann der geschäftsführende Vorstand eine Durchführung in virtueller Form beschließen.**
4. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme Jahresbericht des Vorstandes/Kassenwartes und Entlastung des Vorstandes/Kassenwartes
 - b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - d) Jährliche Wahl der Kassenprüfer**
 - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 4. Ehrungen sind bei der Mitgliederversammlung vorzunehmen.**

Begründung:

Möglichkeit zur virtuellen Durchführung bspw. bei Pandemie.

Wahl Kassenprüfer fehlte hier.

Ehrungen führt nicht die Versammlung durch, sondern diese sind bei der Versammlung durchzuführen, daher Klarstellung erforderlich.

§13 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Schreiben an alle Mitglieder oder durch Veröffentlichung in dem lokalen Presseorgan der Verbandsgemeinde „Et Blättchen“.
2. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

NEU:

§13 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Schreiben an alle Mitglieder oder durch Veröffentlichung in dem lokalen **wöchentlich erscheinenden** Presseorgan der Verbandsgemeinde.
2. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Begründung:

Klarstellung, da das Mitteilungsblatt nicht mehr „et Blättchen“ heißt, neutrale Bezeichnung lässt das offen.

§14 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Sie wird vom 1. Vorsitzenden oder bei Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
2. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt und ist anschließend vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer gegenzuzeichnen. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Das Protokoll muss folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Name der Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienen Mitglieder (Anwesenheitsliste mit Unterschrift), die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung, bei Satzungsänderungen die zu ändernde Bestimmung.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
4. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden

stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

5. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
6. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und/oder des Fernsehens entscheidet die Mitgliederversammlung.
7. Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Enthaltungen bleiben daher außer Betracht.
8. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
9. Für die Wahlen gilt: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Ausgenommen: Verzicht eines Bewerbers.
10. Ein nicht anwesendes Mitglied kann in den Vorstand gewählt werden, wenn dem Sitzungsleiter eine schriftliche Abwesenheitserklärung vorliegt. In dieser muss der anzustrebende Posten genannt und bei Vorschlag und Wahl durch die Mitgliederversammlung die Annahme des Posten erklärt sein.

§15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
2. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
3. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12, 13, 14 und 15

entsprechend.

§ 17 Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf drei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft.
2. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
3. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.
4. Der Vorstand ist entlastet, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Entlastung zustimmt.
5. Die Kassenprüfer dürfen auch gewählt werden, wenn sie nicht anwesend sind, die Annahme – unter Voraussetzung der Zustimmung der Mitgliederversammlung - aber vorher schriftlich erklärt haben.

NEU:

§ 17 Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch **mindestens zwei Kassenprüfer geprüft**. Von der Mitgliederversammlung des Vereins **werden drei Kassenprüfer für** drei Jahre **gewählt**.
2. **Die Wiederwahl ist einmalig möglich.**
3. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
4. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.
5. Der Vorstand ist entlastet, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Entlastung zustimmt.
6. Die Kassenprüfer dürfen auch gewählt werden, wenn sie nicht anwesend sind, die Annahme – unter Voraussetzung der Zustimmung der Mitgliederversammlung - aber vorher schriftlich erklärt haben.

Begründung:

Die Erweiterung auf 3 Kassenprüfer ermöglicht Flexibilität in den Fällen, in denen ein Prüfer zur Zeit oder gar nicht mehr zur Verfügung steht (Erkrankung, berufliche Verhinderung, Tod). Derzeit wäre in diesem Fall eine Kassenprüfung nicht möglich und eine Entlastung des Vorstands erst in einer zusätzlichen Jahreshauptversammlung möglich.

Die maximal einmalige Wiederwahl und somit Amtszeit von 6 Jahren stellt sicher, dass dann nicht ein langjähriger Vorstand und langjährige Kassenprüfer Kungelei unterstellt werden kann. Mit neuen Kassenprüfern nach 6 Jahren wird dies eingeschränkt.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Vorstandsmitglieder beschlossen hat oder von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
4. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
5. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Ortsgemeinde Birresborn, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung vom 16.12.2023 genehmigt.

Birresborn, den 16.12.2023

Fritz Skambraks, 1. Vorsitzender

Vereinsstempelabdruck

Timo Hontheim, 2. Vorsitzender